

**Anhang Nr. 14a
zur Branchenbroschüre Nr. 14**

Finanzbereich

Vorsteuerpauschale für Banken

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf der Broschüre Finanzbereich, welche im September 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war. Da die Vorsteuerpauschale nur die Banken und nicht sämtliche Finanzintermediäre betrifft, wurde dieser Bereich aus der bestehenden Broschüre herausgenommen. Diese separate Publikation besteht neu als Anhang zur Hauptbroschüre.

Die seit 1. Januar 2001 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und -präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Die Pauschale hat materiell (d.h. Aufbau, Berechnungsschema, Zu- und Abschlagsätze) nicht geändert; es wurden lediglich Berechnungsbeispiele aus den bisherigen Publikationen Vorsteuerabzugskürzung und Nutzungsänderungen ergänzend in die vorstehende Publikation (zwecks besserer Gesamtübersicht) übernommen. Einzig bei den Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Vorsteuerpauschale wurden vereinzelt Anpassungen (in Form von Praxispräzisierungen und -änderungen) vorgenommen. Daher wird in der vorstehenden Publikation – entgegen den übrigen aktualisierten Publikationen – auf die schattierte Darstellung (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), verzichtet.

Ausserdem wurden im Text kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher ebenfalls nicht grau hinterlegt sind).

Abkürzungen

BankV	Verordnung vom 17.5.1972 über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
KAG	Bundesgesetz vom 23.6.2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTGV	Verordnung vom 29.3.2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
Ziff.	Ziffer in dieser Broschüre

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Einleitung	7
2.	Beginn und Ende der Unterstellung unter die Vorsteuerpauschale	7
3.	Anwendungsbereich der Vorsteuerpauschale	8
4.	Verbuchung der Vorsteuer	9
5.	Ermittlung der Vorsteuerpauschale; Rahmenbedingungen	11
5.1	Ausgangsbasis	11
5.2	Vorzunehmende Aufteilungen beziehungsweise Korrekturen	11
5.2.1	Zinsengeschäft	11
5.2.2	Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	11
5.2.2.1	Aufteilung der Erträge und Aufwendungen	11
5.2.2.2	Zuschlag zum Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	14
5.2.3	Verschiedenes	14
5.2.4	Aufteilungsschlüssel	16
5.3	Berechnungsbeispiel	18
5.4	Besonderheiten bei Anwendung der Vorsteuerpauschale mit gleichzeitiger Gruppenbesteuerung	21
6.	Nutzungsänderungen/Eigenverbrauch	22
6.1	Grundsätzliches	22
6.2	Nutzungsänderungen innerhalb des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale	23
6.3	Nutzungsänderungen ausserhalb des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale	24
6.4	Nutzungsänderungen bei Wechsel der Vorsteuerabrechnungsmethode	25
7.	Widerhandlungen	25
8.	Gültigkeit dieser Vorsteuerpauschale	25
9.	Praktische Beispiele	26
9.1	Nutzungsänderungen ausserhalb des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale	26
9.1.1	Eine bisher ohne Option vermietete Liegenschaft wird neu teilweise für andere Zwecke verwendet	26
9.1.2	Eine bisher für Banktätigkeiten verwendete Liegenschaft wird veräussert (mit und ohne Option)	28
9.2	Gruppenbesteuerung in einer Bankengruppe, in welcher die Vorsteuerpauschale angewendet wird	31
9.2.1	Sachverhalt	31
9.2.1.1	Umschreibung der MWST-Gruppe Terza und der Innenumsätze	31
9.2.1.2	Vorbemerkungen zu den nachstehenden Erfolgsrechnungen der Banken Terza AG und Zeta AG	33
9.2.1.3	Erfolgsrechnung der Terza AG für das Geschäftsjahr 2007 inklusive ergänzende Angaben	34
9.2.1.4	Erfolgsrechnung der Zeta AG für das Geschäftsjahr 2007 inklusive ergänzende Angaben	37
9.2.1.5	Erfolgsrechnung der EDV AG für das Geschäftsjahr 2007 inklusive ergänzende Angaben	40
9.2.2	Problemstellung	40

9.2.3	Berechnung der durch die MWST-Gruppe Terza im Jahr 2007 abziehbaren Vorsteuer	40
9.2.3.1	Allgemeine Hinweise sowie Kommentar zu den nachfolgenden Lösungen .	40
9.2.3.2	Ermittlung der Aufteilungsschlüssel aufgrund der Aussenumsätze der beiden Banken	44
9.2.3.3	Verhältnis der (modifizierten) Aussenerfolge beziehungsweise -umsätze und der (modifizierten) einzelnen Innenerfolge beziehungsweise -umsätze zum (modifizierten) Gesamterfolg beziehungsweise -umsatz im Geschäftsjahr 2007 der einzelnen Gruppengesell	49
9.2.3.4	Berechnung der Vorsteuerabzugsquote der einzelnen Gruppengesellschaften für das Geschäftsjahr 2007.	50

Gültig bis
31. Dezember 2009

1. Einleitung

Die ESTV ermöglicht den **Banken** – welche die Erfolgsrechnung im Sinne von Artikel 25a BankV zu gliedern haben – mit der nachstehend beschriebenen Vorsteuerpauschale eine vereinfachte Steuerabrechnung. Mit dieser Pauschale werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchführung und Steuerabrechnung **wesentlich vereinfacht**, weil die an die MWST auf dem Umsatz anrechenbare **Vorsteuer** nicht genau zu ermitteln ist. Der **Umsatz** (Entgelte im Sinne des MWSTG) ist in steuerlicher Hinsicht hingegen **immer genau** dem steuerbaren beziehungsweise dem von der MWST ausgenommenen Bereich im Sinne der Ausführungen in der Broschüre Finanzbereich zuzuordnen.

Die in der vorliegenden Broschüre beschriebene Vorsteuerpauschale darf nur von jenen Banken angewendet werden, welche der ESTV eine Unterstellungserklärung (Formular Nr. 1197) eingereicht und von ihr das schriftliche Einverständnis für die Anwendung der Pauschale erhalten haben. Diejenigen Banken, welche sich weder der branchenspezifischen Vorsteuerpauschale noch der Saldosteuerersatzmethode (☞ Z 949 und Broschüre Saldosteuersätze) unterstellt haben, sind verpflichtet, die abziehbare Vorsteuer effektiv zu ermitteln.

Effekthändler und andere Finanzintermediäre haben nicht die Möglichkeit, sich der Vorsteuerpauschale zu unterstellen.

2. Beginn und Ende der Unterstellung unter die Vorsteuerpauschale

Banken, welche sich bereits vor dem 1. Januar 2008 der Vorsteuerpauschale unterstellt haben, brauchen nichts vorzukehren; die zu einem früheren Zeitpunkt erteilte Bewilligung ist nach wie vor gültig.

Banken, welche sich ab 1. Januar 2008 (bzw. ab Beginn der Steuerpflicht, wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt) neu der Vorsteuerpauschale unterstellen wollen, reichen der ESTV bis spätestens Ende Februar 2008 (bzw. innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Steuerpflicht) ein Exemplar der Unterstellungserklärung (Form. 1197), vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet, ein. Das erwähnte Formular ist auf Anfrage bei der ESTV erhältlich (Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Abteilung Erhebung, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern). Die Telefonnummer des zuständigen Sachbearbeiters ist aus der MWST-Abrechnung der steuerpflichtigen Person ersichtlich.

Banken, welche sich der Vorsteuerpauschale unterstellen, verpflichten sich, diese Art der Vorsteuerermittlung während **mindestens eines Geschäftsjahres** beizubehalten. Danach ist ein **schriftlicher Widerruf** jeweils bis spätestens Ende Februar des Folgejahres (sofern das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt: innert zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres) möglich. Eine rückwirkende Aufhebung der Unterstellung unter die Vorsteuerpauschale ist nicht möglich. Eine erneute Unterstellung kann erst wieder nach **zehn Geschäftsjahren** mit effektiver Vorsteuerermittlung beantragt werden.

3. Anwendungsbereich der Vorsteuerpauschale

Bei Anwendung der Vorsteuerpauschale sind folgende Grundsätze zu beachten:

Nur die anrechenbare Vorsteuer aus dem **Anwendungsbereich der Vorsteuerpauschale** – darunter fällt jene Vorsteuer, welche im Zusammenhang mit den von einer Bank üblicherweise erbrachten Leistungen (d.h. **branchentypische** Leistungen) steht – kann **annäherungsweise** anhand des unter nachstehender Ziff. 5 beschriebenen Aufteilungsschlüssels **ermittelt** werden.

Die abzugsberechtigte und nicht abzugsberechtigte **Vorsteuer** im Zusammenhang mit



- a) dem **Edelmetallhandel** (und zwar nur die auf dem Einkauf – einschliesslich Transportkosten – von Edelmetallen selbst anfallende Vorsteuer),
- b) den **vermieteten/verpachteten/veräusserten Liegenschaften** (mit oder ohne Option) und
- c) den **branchenfremden** Bereichen (☞ dazu die nachfolgenden Zuteilungskriterien)

fällt hingegen nicht unter den Anwendungsbereich der Vorsteuerpauschale und ist grundsätzlich **genau zu ermitteln**.

Folgende Hauptkriterien und Indizien sind für die Zuteilung zu den **branchenfremden Bereichen** massgebend:

Hauptkriterien:

- Regelmässigkeit;
- finanzieller Umfang.

Diese beiden Kriterien sind gemeinsam zu erfüllen.

Positive Indizien:

- Bestehen eines Profit-Centers;
- Niederschlag der betreffenden Tätigkeit in der Aufbau- und/oder Ablauforganisation.

Negative Indizien:

- Fehlen jeglicher Institutionalisierung einer Tätigkeit;
- Wahrnehmung durch beliebige Mitarbeiter (nicht in deren Pflichtenheft aufgeführte Tätigkeit; z.B. Handel mit Kunstwerken).

Bei Abgrenzungsproblemen empfiehlt es sich, die ESTV anzufragen.

Beispiele für branchenfremde Bereiche

- Personalrestaurant/Kiosk;
- Leasinggeschäfte;
- EDV-Leistungen für Dritte;
- Schulungszentrum für die Ausbildung externer Personen;
- zentraler Einkauf in einem Konzern.

4. Verbuchung der Vorsteuer

Die Vorsteuer im Zusammenhang mit jenen Tatbeständen, welche nicht unter die Vorsteuerpauschale fällt (Edelmetallhandel, vermietete/verpachtete/veräusserte Liegenschaften und branchenfremde Bereiche gemäss Ziff. 3) sowie die Vorsteuer, welche in die Berechnung der Vorsteuerpauschale einzubeziehen ist, ist **buchmässig gesondert festzuhalten**.

Damit die Vorsteuerdeklaration in den MWST-Abrechnungen korrekt vorgenommen werden kann, ist es unerlässlich, dass die Banken die anfallende Vorsteuer aufgrund der nachstehend beschriebenen **Drei-Topf-Methode** aufteilen. Die Aufteilung auf die drei Kategorien ist wie folgt vorzunehmen:

Topf A: Abzugsberechtigte Vorsteuer im Zusammenhang mit jenen Tatbeständen, welche nicht unter die Vorsteuerpauschale fallen, jedoch dem **steuerbaren oder dem befreiten** Bereich zuzuordnen sind. Konkret handelt es sich um jene Vorsteuer, welche

- auf dem Einkauf – einschliesslich Transportkosten – von bestimmten Edelmetallen lastet (z.B. Silber);
- den optierten vermieteten/verpachteten/veräusserten Liegenschaften zuzuordnen ist;
- auf die branchenfremden Bereiche entfällt (z.B. Personalrestaurant, EDV-Leistungen für Dritte).

Diese Vorsteuer darf in den MWST-Abrechnungen **vollumfänglich** abgezogen werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 37 MWSTG erfüllt sind. Andernfalls ist sie auf den jeweiligen, entsprechenden Sachkonten zu belassen oder in Topf B zu verbuchen.

Topf B: Nicht abzugsberechtigte Vorsteuer im Zusammenhang mit jenen Tatbeständen, welche nicht unter die Vorsteuerpauschale fallen, jedoch dem **von der MWST ausgenommenen** Bereich zuzuordnen sind. Konkret handelt es sich um jene Vorsteuer, welche

- auf dem Einkauf – einschliesslich Transportkosten – von gewissen Edelmetallen lastet;

- den nicht optierten vermieteten/verpachteten/veräusserten Liegenschaften zuzuordnen ist;
- auf die branchenfremden Bereiche entfällt (z.B. Schulungszentrum für die Ausbildung externer Personen, sofern hierfür nicht optiert wurde).

Diese Vorsteuer darf in den MWST-Abrechnungen **nicht** abgezogen werden.

Topf C: Übrige Vorsteuerbeträge, welche unter die Vorsteuerpauschale fallen.

In diesen Topf fallen abgesehen von den nachstehend erwähnten Ausnahmen alle nicht zu Topf A und Topf B zuordenbaren Vorsteuerbeträge.

Ausnahmen:


In diesem Topf **nicht** berücksichtigt werden darf jener Anteil, der gemäss Artikel 38 Absatz 5 MWSTG zu 50% vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen ist (d.h. 50% der Vorsteuer auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke). Ebenfalls nicht hier verbucht werden dürfen jene Vorsteuerbeträge, bei welchen die Voraussetzungen in Bezug auf die Rechnungsstellung gemäss Artikel 37 MWSTG nicht erfüllt sind sowie Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit Gratisabgaben an das Personal, welche im Sinne von Z 432 ff. und Broschüre Eigenverbrauch nicht als entgeltlich zu betrachten sind. Es empfiehlt sich, diese Steuerbeträge auf den entsprechenden Sachkonten zu belassen oder in Topf B zu verbuchen.

Vom gesamten Steuerbetrag – welcher Topf C zuzuordnen ist – darf in den MWST-Abrechnungen jener **Anteil in Abzug gebracht** werden, **der sich gemäss Aufteilungsschlüssel (Vorsteuerpauschale) unter nachstehender Ziff. 5 ergibt.**

5. Ermittlung der Vorsteuerpauschale; Rahmenbedingungen

5.1 Ausgangsbasis

Ausgangsbasis für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale bilden folgende Positionen der gemäss Artikel 25a BankV gegliederten Erfolgsrechnung:

	• Pos. 1.1.5	Subtotal Erfolg Zinsengeschäft
	• Pos. 1.2.5	Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
	• Pos. 1.3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft
	• Pos. 1.4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg
	• Pos. 2.5	Ausserordentlicher Ertrag
	• Pos. 2.6	Ausserordentlicher Aufwand

5.2 Vorzunehmende Aufteilungen beziehungsweise Korrekturen

Damit die Vorsteuerpauschale ermittelt werden kann, sind bei den vorerwähnten Positionen der Erfolgsrechnung (☞ Ziff. 5.1) die folgenden, **abschliessend** aufgezählten Aufteilungen beziehungsweise Korrekturen vorzunehmen (beispielhafte Aufzählung einzig unter Ziff. 5.2.3, Bst. e). Zu beachten ist, dass der Aufteilungsschlüssel immer **je Geschäftsjahr** (welches grundsätzlich 12 Monate umfassen soll) und nicht je Kalenderjahr zu ermitteln ist.

5.2.1 Zinsengeschäft

Das **Subtotal Erfolg Zinsengeschäft (Pos. 1.1.5)** ist um **25%** zu **vermindern**.

Durch diese Verminderung des Erfolgs aus dem Zinsengeschäft wird der prozentuale Anteil des Erfolgs aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft erhöht und damit dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass beim Zinsengeschäft infolge des Kostenfaktors „Risiko“, auf dem keine Vorsteuer lastet, gegenüber dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft verhältnismässig weniger Vorsteuer anfällt.

5.2.2 Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft

5.2.2.1 Aufteilung der Erträge und Aufwendungen

Das Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (Pos. 1.2.5) ist auf die beiden Kategorien

- Erfolg aus **steuerbaren (bzw. der MWST nicht unterliegenden)** Umsätzen und Aufwendungen aus dem Bereich Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
- Erfolg aus **von der MWST ausgenommenen** Umsätzen (Art. 18 MWSTG) und Aufwendungen aus dem Bereich Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft

aufzuteilen.

a) Aufteilung der Erträge:

Die bei Ermittlung der Vorsteuerpauschale in die beiden Bereiche „**Grundsätzlich steuerbar**“ und „**Von der MWST ausgenommen**“ aufzuteilenden Umsätze müssen **mit der Umsatzbesteuerung grundsätzlich dekungsgleich** sein. Die Umsätze sind als Grundlage für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale demnach so zuzuordnen, wie sie insbesondere aufgrund des Leistungskataloges gemäss Broschüre Finanzbereich steuerlich zu behandeln sind.

Werden die **Entgelte für Dienstleistungspakete (all-in-fees)** pauschal fakturiert, sind diese anhand geeigneter, leicht und zuverlässig überprüfbarer Aufzeichnungen auf die beiden Kategorien aufzuteilen. Damit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass der Vorsteueranspruch bei pauschal fakturierten Dienstleistungspaketen nur auf dem grundsätzlich steuerbaren Umsatzanteil besteht (☞ Broschüre Finanzbereich).

Nicht als (steuerbare) Retrozessionen für das Zuführen von Kunden gelten die **Vertriebs- und Bestandeskommissionen**, die durch Fondsleitungen oder Depotbanken an Beauftragte (Art. 18 Ziff. 19 Bst. f MWSTG), welche sie mit dem Vertrieb ihrer Zertifikate betraut haben, für diese Tätigkeit ausgerichtet werden. Bei dieser Art von Entschädigung handelt es sich um ein von der MWST ausgenommenes Entgelt für die durch die Fondsleitung oder Depotbank ausgelagerten Verwaltungsaufgaben (Fondsvertrieb/Fondsmarketing). Diese Entgelte sind deshalb dem von der MWST ausgenommenen Bereich zuzuordnen.

☞ Näheres dazu in der Broschüre Finanzbereich.

b) Aufteilung der Aufwendungen:

Die Aufwendungen sind sachgerecht von den entsprechenden Umsätzen in Abzug zu bringen. Bei sämtlichen Aufwendungen im Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft muss nachvollzogen werden, zu welchem Ertrag der entsprechende Aufwand geführt hat.

Demnach sind die den entsprechenden Erträgen **direkt zuordenbaren Aufwendungen** wie beispielsweise

- Courtagen an Dritte dem von der MWST **ausgenommenen** Bereich und
- Depotgebühren für die Drittverwahrung dem grundsätzlich **steuerbaren** Bereich

zuzuordnen.

Die Aufwendungen für **Retrozessionen beziehungsweise „finder's fees“** sind grundsätzlich nach Massgabe der mit den zugeführten Kunden erzielten Umsätze aufzuteilen. Im Sinne einer Vereinfachung kann die Aufteilung auf-

grund des gesamten Umsatzverhältnisses aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (d.h. Erträge, somit nicht Erfolge gemäss Pos. 1.2.5) auf den grundsätzlich steuerbaren und den von der MWST ausgenommenen Bereich vorgenommen werden, sofern es die mit den zugeführten Kunden erzielten Umsätze in etwa widerspiegelt (und dies zu keinem offensichtlichen Steuervor- oder -nachteil führt).

Beispiel Retrozessionen beziehungsweise „finder's fees“

Die unter Pos. 1.2.4 (Kommissionsaufwand) verbuchten beziehungsweise mit den entsprechenden Kommissionserträgen verrechneten Aufwendungen für Retrozessionen sind grundsätzlich nach Massgabe der mit den zugeführten Kunden erzielten Umsätze aufzuteilen.

– An den „finder“ ausgerichtete Retrozessionen für die Zuführung des Kunden A:	<u>Fr. 300'000</u>	
– Mit dem Kunden A erzielte Umsätze:		
Courtagen (von der MWST ausgenommen)	Fr. 750'000	53,57%
Anlageberatungs-/VV-Gebühren (steuerbar)	Fr. 650'000	46,43%
Total	<u>Fr. 1'400'000</u>	<u>100,00%</u>

Aufteilung der Retrozessionen:

Berücksichtigung im Subtotal

- Erfolg aus dem von der MWST ausgenommenen Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft:
53,57% von Fr. 300'000 = Fr. 160'710
- Erfolg aus dem steuerbaren (bzw. der MWST nicht unterliegenden) Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft:
46,43% von Fr. 300'000 = Fr. 139'290

Variante:

Im Sinne einer Vereinfachung kann die Aufteilung aufgrund des gesamten Umsatzverhältnisses vorgenommen werden, sofern diese Variante sachgerecht ist.

Nicht direkt zuordenbare Aufwendungen dürfen – soweit damit eine sachgerechte Lösung erzielt wird – aufgrund des Ertragsverhältnisses beim Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft proportional auf die beiden Bereiche „Grundsätzlich steuerbar“ und „Von der MWST ausgenommen“ aufgeteilt werden. Es empfiehlt sich daher, nach Auflistung der Erträge aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft Zwischentotale vorzunehmen und das entsprechende Verhältnis zwischen den „grundsätzlich steuerbaren“ und den „von der MWST ausgenommenen“ Umsätzen zu ermitteln (☞ Berechnungsbeispiel unter Ziff. 5.3). Allfällige direkt auf den Ertrag aus

dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft gebuchte Aufwendungen wie beispielsweise Retrozessionen sind dabei vorerst zu eliminieren und dem Kommissionsaufwand zuzuordnen.

5.2.2.2 Zuschlag zum Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft

Der Erfolg aus dem **steuerbaren (bzw. der MWST nicht unterliegenden)** Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft ist um **65% zu erhöhen**, während der Erfolg aus dem von der MWST ausgenommenen Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft unverändert zu übernehmen ist.

Mit diesem Zuschlag von 65% wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erzielung steuerbarer Kommissionen von allen Bankgeschäften den grössten mit Vorsteuer belasteten Sach- und sonstigen Aufwand erfordert. Gleichzeitig wird mit diesem Erhöhungsfaktor die Vorsteuer auf jenen steuerpflichtigen Leistungen abgegolten, die ausserhalb des Kommissions- und Dienstleistungsgeschäfts angesiedelt sind (z.B. Pos. 1.4.6).

Sofern das Subtotal Erfolg Zinsengeschäft (Pos. 1.1.5) **vor Berücksichtigung des Risikoabzuges von 25%** (d.h. das nicht modifizierte Subtotal) weniger als 20% des **nicht** modifizierten Gesamterfolgs – Summe der Positionen gemäss vorstehender Ziff. 5.1, wobei die Minusbeträge im Sinne von Ziff. 5.2.3, Bst. b zu eliminieren sind – ausmacht, beträgt der Zuschlag auf dem Erfolg aus dem steuerbaren (bzw. der MWST nicht unterliegenden) Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft **70%** (an Stelle von 65%).

5.2.3 Verschiedenes

a) Edelmetallhandel, vermietete/verpachtete/veräusserte Liegenschaften und branchenfremde Bereiche:

Wie unter Ziff. 3 erwähnt, fällt die **Vorsteuer** im Zusammenhang mit dem Edelmetallhandel, den vermieteten/verpachteten/veräusserten Liegenschaften und den branchenfremden Bereichen nicht unter den Anwendungsbereich der Vorsteuerpauschale; sie ist demnach genau zu ermitteln. Die in diesem Zusammenhang stehenden **Erfolge** gehören für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale in die Erfolgsrechnung gemäss Ziff. 5.1, d.h. eine Eliminierung dieser Positionen ist nicht zulässig.

b) Erfolgspositionen mit Minus-Beträgen:

Resultieren bei einzelnen Erfolgspositionen Minus-Beträge, ist in der entsprechenden Position der Spalte „Erfolg gemäss ER“ kein Wert zu berücksichtigen, d.h. es ist bei der betreffenden Erfolgsposition eine Null einzusetzen (sogenannte „Nullstellung“).

c) Ausserordentlicher Erfolg:

Die Pos. 2.5 (Ausserordentlicher Ertrag) und Pos. 2.6 (Ausserordentlicher Aufwand) sind vorerst mit ihren Beträgen als Grundlage für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale zu berücksichtigen, wie sie im offiziellen Rechnungs-

abschluss figurieren beziehungsweise berücksichtigt sein sollten. Nur folgende Korrekturen sind anzubringen:

- Eliminierung von Beträgen für die Bildung beziehungsweise Auflösung stiller Reserven, Reserven für allgemeine Bankrisiken;
- „Nullstellung“ in der Spalte „Erfolg gemäss ER“, sofern der nach Eliminierung der Bildung beziehungsweise Auflösung von stillen Reserven und von Reserven für allgemeine Bankrisiken verbleibende Erfolg (Pos. 2.5 abzüglich Pos. 2.6) einen Minus-Betrag ergibt.

Andere Eliminierungen dürfen hier nicht vorgenommen werden. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um Positionen handelt, welche nicht MWST-relevant sind wie beispielsweise Kursdifferenzen, Veränderungen bei den Rückstellungen, Realisierungsgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen oder Aktionärszuschüsse. Solche Beträge sind also für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale im ausserordentlichen Erfolg zu belassen.

Beispiel

Kauf Beteiligung Jahr 1	100
Bildung stiller Reserven Jahr 1	<u>30</u>
Buchwert Ende Jahr 1	70
Verkauf Beteiligung Jahr 2	<u>150</u>
Auf den ausserordentlichen Erfolg gebuchter Betrag Jahr 2	<u>80</u>

Der Realisierungsgewinn von 50 (Differenz zwischen 150 und 100) ist beim ausserordentlichen Erfolg zu berücksichtigen. Eliminiert werden darf also nur die Auflösung stiller Reserven im Ausmass von 30.

d) Leistungen unter Nahestehenden:

Sämtliche Leistungen unter Nahestehenden sind sowohl ertrags- als auch aufwandseitig zum **Preis wie für unabhängige Dritte** in der als Grundlage für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale dienenden Erfolgsrechnung zu berücksichtigen. Die Differenz zwischen verbuchtem Betrag und dem Preis wie für unabhängige Dritte ist entsprechend in die Berechnungen miteinzubeziehen beziehungsweise zu eliminieren, wenn der verbuchte Betrag über dem Drittpreis liegt.

e) Rechnungslegung:

Sofern Geschäftsvorfälle durch die steuerpflichtige Person nicht unter Einhaltung der Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der Eidgenössischen Bankenkommision verbucht werden, kann die ESTV im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vorsteuerpauschale entsprechende Korrekturen vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Revisionsstelle im Zusammenhang mit der Verbuchung nichts bemängelt hat.

Unabhängig von den Bestimmungen zur ordnungsgemässen Rechnungslegung gilt zum Zwecke der Ermittlung der Vorsteuerpauschale Folgendes:

Im **Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft** dürfen nur Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit den von einer Bank üblicherweise erbrachten Leistungen berücksichtigt sein. Nicht dazu gehören insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- **Zentrale Dienstleistungen für liierte Unternehmen**
Diese sind unter Pos. 1.4.6 Subtotal übriger ordentlicher Erfolg zu berücksichtigen und – soweit die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3 erfüllt sind – als branchenfremder Bereich zu behandeln.
- **Pauschal fakturierte Managementdienstleistungen**
Diese sind unter Pos. 1.4.6 Subtotal übriger ordentlicher Erfolg zu berücksichtigen und – soweit die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3 erfüllt sind – als branchenfremder Bereich zu behandeln.
- **EDV-Leistungen (für unabhängige Dritte und für liierte Unternehmen)**
Diese sind unter Pos. 1.4.6 Subtotal übriger ordentlicher Erfolg zu berücksichtigen und – soweit die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3 erfüllt sind – als branchenfremder Bereich zu behandeln.
- **Liegenschaftsverwaltung für Dritte**
Diese sind unter Pos. 1.4.6 Subtotal übriger ordentlicher Erfolg zu berücksichtigen und – soweit die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3 erfüllt sind – als branchenfremder Bereich zu behandeln.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die ESTV anzufragen.

5.2.4 Aufteilungsschlüssel

Nach Vornahme der vorstehend erläuterten Aufteilungen und Korrekturen ist der modifizierte Gesamterfolg zu ermitteln. Anschliessend ist der **prozentuale Anteil des modifizierten Subtotals „Erfolg aus dem steuerbaren (bzw. der MWST nicht unterliegenden) Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft“ gemessen am modifizierten Gesamterfolg – d.h. der Aufteilungsschlüssel** – zu ermitteln.



Der so errechnete prozentuale Anteil (Aufteilungsschlüssel) bildet die Grundlage für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer, welche aufgrund der Drei-Topf-Methode (☞ Ziff. 4) dem Topf C zugeordnet wurde.

Der aufgrund der Erfolgsrechnung des Vorjahres ermittelte prozentuale Anteil bildet die provisorische Vorsteuerabzugsquote für die ersten drei Quartalsabrechnungen des laufenden Geschäftsjahres. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der genaue prozentuale Anteil zu ermitteln. Dabei ist nach dem Gesetz der Rundung entweder in ganzen Prozenten oder mit gleichbleibender Anzahl Kommastellen zu rechnen, wobei immer dieselbe Rundungsmethode anzuwenden ist. Die entsprechende Richtigstellung des Vorsteuerabzuges für das ganze Geschäftsjahr aufgrund dieses definitiven Aufteilungsschlüssels erfolgt in der Abrechnung für das letzte Quartal des Geschäftsjahres.

Gültig bis
31. Dezember 2009

Vorsteuerpauschale: Berechnungsbeispiel						Blatt 1
Pos.	Text	Grundsätzlich steuerbar	Von der MWST ausgenommen	Erfolg gemäss ER (nach "Nullstellung")	Korrektur	Modifizierter Erfolg
1.1.5	Subtotal Erfolg Zinsengeschäft Total lt. Erfolgsrechnung ./. Risikoabzug 25% Modifizierter Erfolg			15'000'000	-3'750'000	11'250'000
1.2	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft					
1.2.1	Kommissionsertrag Kreditgeschäft Kommissionsertrag Kredite Kommissionsertrag Garantien Kommissionsertrag Akkreditive		200'000 500'000 300'000			
1.2.2	Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft Kommissionsertrag Treuhandgeschäfte/-Kredite Courtagen aus Wertschriftentransaktionen Couponsinkasso VV-/Depotgebühren	1'700'000 30'000 2'000'000	2'500'000 470'000			
1.2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft Kommissionsertrag Überweisungen/Checks Kommissionsertrag Kontoabschlusspesen		300'000 500'000			
	Ertrag Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft Ertragsverhältnis	3'730'000 43.88%	4'770'000 56.12%			
1.2.4	Kommisionsaufwand VV-/Depotgebühren (Drittverwahrung) Courtagen Diverse Kommissionen (5'000) Retzessionen/"finder's fees" (400'000) - dem steuerbaren Erfolg zuzuordnen - dem von der MWST ausgenommenen Erfolg zuzuordnen	-350'000 -2'194 -153'840	-250'000 -2'806 -2'46'160			
	Übertrag:	3'223'966	4'271'034	15'000'000	-3'750'000	11'250'000

Vorsteuerpauschale: Berechnungsbeispiel						Blatt 2	
Pos.	Text	Grundsätzlich steuerbar	Von der MWST ausgenommen	Erfolg gemäss ER (nach "Nullstellung")	Korrektur	Modifizierter Erfolg	
	Übertrag:	3'223'966	4'271'034	15'000'000	-3'750'000	11'250'000	
1.2.5	Subtotal Erfolg (steuerbares) Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft Zuschlag von 65% Modifizierter Erfolg	3'223'966		3'223'966	2'095'578	5'319'544	
1.2.5	Subtotal Erfolg (von der MWST ausgenommenes) Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		4'271'034	4'271'034		4'271'034	
1.3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft Total laut Erfolgsrechnung		Vorspalten				
		2'000'000		2'000'000		2'000'000	
1.4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg Total laut Erfolgsrechnung	-350'000	"Nullstellung"	0	0	0	
2.5	Ausserordentlicher Ertrag Total laut Erfolgsrechnung Eliminierung der Auflösung von Reserven	100'000 0					
2.6	Ausserordentlicher Aufwand Total laut Erfolgsrechnung Eliminierung der Bildung von Reserven	-250'000 200'000					
	Ausserordentlicher Erfolg	50'000		50'000		50'000	
Total:				24'545'000	-1'654'422	22'890'578	
	Prozentualer Anteil des modifizierten Subtotals Erfolg aus steuerbarem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft gemäss Ziffer 1.2.5 gemessen am modifizierten Gesamterfolg (Vorsteuerpauschale): d.h. $5'319'544 : 22'890'578 \times 100 =$						23.24%

Bemerkungen zum Berechnungsbeispiel:

a) Aufteilung der Erträge:

Die Erträge aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft sind als Grundlage für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale so zuzuordnen, wie sie insbesondere aufgrund des Leistungskataloges gemäss Broschüre Finanzbereich steuerlich zu behandeln sind. Die auf die beiden Bereiche „Grundsätzlich steuerbar“ und „Von der MWST ausgenommen“ aufzuteilenden Umsätze müssen dementsprechend deckungsgleich sein mit der Umsatzbesteuerung (☞ Ziff. 5.2.2.1, Bst. a).

b) Aufteilung der Aufwendungen:

Die Aufwendungen sind sachgerecht von den entsprechenden Umsätzen in Abzug zu bringen. Bei sämtlichen Aufwendungen im Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft muss nachvollzogen werden, zu welchem Ertrag der entsprechende Aufwand geführt hat. Nicht direkt zuordenbare Aufwendungen dürfen – soweit damit eine sachgerechte Lösung erzielt wird – aufgrund des Ertragsverhältnisses beim Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft proportional auf die beiden Bereiche „Grundsätzlich steuerbar“ und „Von der MWST ausgenommen“ aufgeteilt werden (☞ Ziff. 5.2.2.1, Bst. b).

Demnach gehören die Aufwendungen für die Drittverwahrung in den Bereich „Grundsätzlich steuerbar“ und diejenigen für Courtagen in den Bereich „Von der MWST ausgenommen“. Der Aufwand für diverse Kommissionen (Fr. 5'000) darf – soweit damit eine sachgerechte Lösung erzielt wird – aufgrund des Ertragsverhältnisses beim Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft proportional auf die beiden Bereiche aufgeteilt werden. Somit gehören Fr. 2'194 (= 43,88% von Fr. 5'000) in den Bereich „Grundsätzlich steuerbar“ und Fr. 2'806 (= 56,12% von Fr. 5'000) in den Bereich „Von der MWST ausgenommen“.

Die Aufwendungen für Retrozessionen beziehungsweise „finder's fees“ sind grundsätzlich nach Massgabe der mit den zugeführten Kunden erzielten Umsätze aufzuteilen. Geht man davon aus, dass folgende Umsätze mit den zugeführten Kunden erzielt wurden, entfallen aufgrund dieses Ertragsverhältnisses Fr. 153'840 (= 38,46% von Fr. 400'000) auf den Bereich „Grundsätzlich steuerbar“ und Fr. 246'160 (= 61,54% von Fr. 400'000) auf den Bereich „Von der MWST ausgenommen“:

Art der erzielten Entgelte	Steuerbar	Ausgenommen	Total
Courtagen		750'000	750'000
VV-/Depotgebühren	425'000		425'000
Kommissionen für Treuhandanlagen	75'000		75'000
Kommissionen für Kredite, Kontoabschlussspesen usw.		50'000	50'000
Total	<u>500'000</u>	<u>800'000</u>	<u>1'300'000</u>
Ertragsverhältnis	38,46%	61,54%	100,00%

5.4 Besonderheiten bei Anwendung der Vorsteuerpauschale mit gleichzeitiger Gruppenbesteuerung

Es ist unabdinglich, dass steuerpflichtige Personen, welche einerseits die Gruppenbesteuerung und andererseits die Vorsteuerpauschale anwenden, die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen beachten.

- Für **jedes Gruppenmitglied** ist der Aufteilungsschlüssel für die Vorsteuerpauschale **separat** zu ermitteln. Die Anwendung eines einheitlichen Schlüssels für sämtliche Gruppenmitglieder ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Bei der Berechnung der Vorsteuerpauschale sind nur die **Aussenumsätze** einzubeziehen; die Innenumsätze – d.h. die Umsätze zwischen Mitgliedern derselben MWST-Gruppe – sind vorgängig zu eliminieren.
- Es darf bei den einzelnen Gruppengesellschaften **nur diejenige Vorsteuer** in die Anwendung der für sie massgebenden Vorsteuerpauschale einbezogen werden, **welche beim betreffenden Gruppenmitglied zu einem Aussenumsatz führt**. Es obliegt der steuerpflichtigen Person, eine für ihr Unternehmen geeignete Methode der Korrektur beziehungsweise Bereinigung anzuwenden; Voraussetzung ist jedoch eine sachgerechte Lösung dieser Problematik.

Denkbar ist beispielsweise

- eine Anpassung der Aufteilungsschlüssel aufgrund der Umsatzanteile (Verhältnis Aussen-/Innenumsätze)

oder

- eine Umverteilung des Anteils der in Topf C (☞ Ziff. 4) verbuchten Vorsteuer, welche auf Innenumsätze entfällt, in den Topf C desjenigen Unternehmens, welches den auf diesen Aufwendungen basierenden Aussenumsatz erzielt.

- ☞ **Berechnungsbeispiel** zur Gruppenbesteuerung in einer Bankengruppe, bei welcher die Vorsteuerpauschale angewendet wird, unter Ziff. 9.2.

6. Nutzungsänderungen/Eigenverbrauch

6.1 Grundsätzliches

Für die Banken gelten die Ausführungen in den Broschüren Nutzungsänderungen und Eigenverbrauch grundsätzlich ebenfalls. Allerdings ist von jenen steuerpflichtigen Personen, welche sich der Vorsteuerpauschale für Banken unterstellt haben, unbedingt zu beachten, dass

- Nutzungsänderungen **innerhalb** des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale **abgegolten**, d.h. keine Steuerkorrekturen vorzunehmen sind (☞ Ziff. 6.2);
- Nutzungsänderungen **ausserhalb** des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale **nicht abgegolten**, d.h. die entsprechenden Einlageentsteuerungen beziehungsweise Eigenverbrauchsbesteuerungen vorzunehmen sind (☞ Ziff. 6.3).

Der übrige Eigenverbrauch, beispielsweise

- Arbeiten an Bauwerken gemäss Artikel 9 Absatz 2 MWSTG;
- bei Wegfall der Steuerpflicht noch vorhandene Gegenstände gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d MWSTG (Investitionsgüter und Betriebsmittel, wie z.B. Geschäftsliegenschaften, EDV-Anlagen)

ist zu versteuern. Solche Eigenverbrauchstatbestände sind mit der Vorsteuerpauschale nicht abgegolten.

☞ Einzelheiten zur Besteuerung dieser Tatbestände in den Broschüren Eigenverbrauch und Nutzungsänderungen.

Der **Verkauf von beweglichen Gegenständen** ist vollumfänglich zu versteuern; eine diesbezügliche Einlageentsteuerung kann bei Anwendung der Vorsteuerpauschale – im Gegensatz zu Liegenschaftsverkäufen – jedoch nicht geltend gemacht werden.

6.2 Nutzungsänderungen innerhalb des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale

Nutzungsänderungen **innerhalb** des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale liegen vor,



- wenn Gegenstände oder Dienstleistungen, welche bisher von einem der MWST unterliegenden Betriebszweig genutzt wurden, neu von einem von der MWST ausgenommenen Betriebszweig verwendet werden (und umgekehrt),

und

- diese weiterhin unter den Anwendungsbereich der Vorsteuerpauschale gemäss Ziff. 3 hiavor fallen.

Die im Zusammenhang mit solchen Nutzungsänderungen stehenden **Einlage-entsteuerungen beziehungsweise Eigenverbrauchsbesteuerungen** sind mit der Vorsteuerpauschale **abgegolten**, d.h. es sind keine Steuerkorrekturen vorzunehmen.

Beispiele

- *Bisher von der Abteilung Vermögensverwaltung genutzte Gegenstände (Büroräumlichkeiten, Mobiliar, Computer usw.) werden neu von der Abteilung Kreditwesen verwendet.*
- *Bisher von der Abteilung Zahlungsverkehr genutzte Gegenstände werden neu von der Abteilung Steuerberatung verwendet.*

Gültig bis 31. Dezember 2009

6.3 Nutzungsänderungen ausserhalb des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale

Nutzungsänderungen **ausserhalb** des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale liegen vor,



- wenn Gegenstände oder Dienstleistungen, welche bisher von einem dem Anwendungsbereich der Vorsteuerpauschale zurechenbaren Betriebszweig (☞ Ziff. 3) genutzt wurden, neu von einem ausserhalb des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale tätigen Betriebszweig verwendet werden (und umgekehrt),

oder

- wenn Gegenstände oder Dienstleistungen bei Nutzung ausserhalb des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale einem anderen Zweck zugeführt werden (z.B. Räume des Personalrestaurants werden in Schulungsräume umgewandelt).

Die im Zusammenhang mit solchen Nutzungsänderungen stehenden **Einlageentsteuerungen beziehungsweise Eigenverbrauchsbesteuerungen** sind mit der Anwendung der Vorsteuerpauschale **nicht abgegolten**. Über die Voraussetzungen der Eigenverbrauchsbesteuerung beziehungsweise Einlageentsteuerung sowie deren Berechnung orientieren die Ausführungen in den Broschüren Eigenverbrauch und Nutzungsänderungen. Zu beachten sind jedoch folgende Besonderheiten:

- **Eine bisher für andere als Bankzwecke verwendete Liegenschaft (z.B. mit oder ohne Option vermietet) wird neu für Banktätigkeiten verwendet**

Der Steuerermittlung ist jene Vorsteuerpauschale zugrunde zu legen, welche dem **künftigen**, steuerbaren Verwendungszweck entspricht.

☞ Berechnungsbeispiel unter Ziff. 9.1.1.

- **Eine bisher für Bankzwecke verwendete Liegenschaft wird neu für andere Zwecke verwendet (z.B. mit oder ohne Option vermietet oder veräussert)**

Der Steuerermittlung sind jene Vorsteuerpauschalen beizuziehen, anhand welcher die Vorsteuerabzüge **seinerzeit** geltend gemacht werden konnten.

☞ Berechnungsbeispiel unter Ziff. 9.1.2.

Beispiel für Eigenverbrauchsbesteuerung

Ein Liegenschaftsteil, welcher bisher von einem der MWST unterliegenden, innerhalb des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale gelegenen Betriebszweig verwendet wurde (z.B. Vermögensverwaltung), wird neu (ohne Option) an eine Drittfirma vermietet beziehungsweise verpachtet.

Beispiel für Einlagesteuerung

Ein Liegenschaftsteil, welcher bisher (ohne Option) an eine Drittfirma vermietet war, wird neu durch einen Betriebsteil der Bank verwendet, welcher unter den Anwendungsbereich der Vorsteuerpauschale fällt (z.B. Abteilung Vermögensverwaltung und/oder Kreditabteilung).

6.4 Nutzungsänderungen bei Wechsel der Vorsteuerabrechnungsmethode

Beim **Übergang von der pauschalen zur effektiven Vorsteuerermittlung und umgekehrt** erfolgt grundsätzlich weder eine Einlagesteuerung noch eine Eigenverbrauchsbesteuerung.

Steuerpflichtige Personen, welche die **Vorsteuer neu effektiv** abrechnen, beachten – was die steuerliche Behandlung **zukünftiger Nutzungsänderungen** anbelangt – die Ausführungen in der Broschüre Nutzungsänderungen.

7. Widerhandlungen

Die Missachtung der Bestimmungen der Vorsteuerpauschale oder deren missbräuchliche Anwendung gelten als Widerhandlungen im Sinne von Artikel 85 ff. MWSTG und können entsprechend geahndet werden.

8. Gültigkeit dieser Vorsteuerpauschale

Diese Vorsteuerpauschale ist **ab 1. Januar 2008 gültig**. Sie gilt bis zum Widerruf durch die ESTV beziehungsweise bis zur Neugestaltung der vorliegenden Vorsteuerpauschale.

Gültig bis 31. Dezember 2009

9. Praktische Beispiele

9.1 Nutzungsänderungen ausserhalb des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale

9.1.1 Eine bisher ohne Option vermietete Liegenschaft wird neu teilweise für andere Zwecke verwendet

1. Sachverhalt

Die Bank A kaufte im Jahre 1994 ein Gebäude mit Büroräumlichkeiten für den Betrag von 3,7 Mio. Franken (= inkl. Wert des Bodens von Fr. 900'000; Gebäudeversicherungswert: Fr. 3 Mio.) und vermietete sämtliche Räumlichkeiten an verschiedene Unternehmen.

Im Jahre 2000 liess die Bank das Gebäude vollständig renovieren (Fertigstellung per 31.10.2000). Angefallene Aufwendungen hierfür:

Fr. 752'500	inklusive 7,5% MWST
Fr. 50'000	ohne MWST (z.B. Baubewilligungsgebühren sowie durch Nichtsteuerpflichtige ausgeführte Bauarbeiten)
<u>Fr. 802'500</u>	Gesamte Renovationskosten

Bis Ende des Jahres 2005 wurde auf eine Option für die Vermietung an Steuerpflichtige verzichtet.

Nutzungsverhältnis ab 1.1.2006:

Je ein Drittel der gesamten Nutzung (deckungsgleich mit den angefallenen Gebäudekosten) entfällt ab 1.1.2006 auf die folgenden drei Zwecke:

- Verwendung für eigene Banktätigkeiten (Vermögensverwaltung/Handel mit Wertschriften)
Die Vorsteuerpauschale beläuft sich bei der Bank A für das Jahr 2005 auf 30% und für das Jahr 2006 auf 25%;
- Vermietung an Nichtsteuerpflichtige;
- Vermietung an Steuerpflichtige mit Option.

Heizölvorrat am 31.12.2005:

Einkaufspreis 25'824 Franken (= inkl. 7,6% MWST), wobei je ein Drittel auf die vorstehend genannten Verwendungszwecke entfällt.

2. Steuerliche Massnahmen

a) Bestimmung der zu entsteuernden Aufwendungen:

Eine Einlageentsteuerung per 1.1.2006 ist auf folgenden Aufwendungen möglich, soweit das Gebäude inskünftig für steuerbare Zwecke verwendet wird:

- für die Renovationskosten auf dem **Zeitwert**
- sowie für die Heizölvorräte auf dem **Einkaufspreis**.

Keine Einlageentsteuerung ist möglich auf den jährlich angefallenen Unterhaltskosten, die der Werterhaltung dienen sowie auf den Betriebskosten, welche im Jahre der Nutzung als verbraucht gelten.

b) Steuerberechnung:

Renovation Gebäude:

Gesamte Renovationskosten 2000	Fr. 802'500
abzüglich steuerunbelastete Aufwendungen	– Fr. 50'000
Renovationskosten 2000 (inkl. 7,5% MWST)	Fr. 752'500
abzüglich Abschreibung für die Jahre 2000 bis 2005;	
somit 6 Jahre à 5% = 30% von Fr. 752'500 =	– Fr. 225'750
massgeblicher Zeitwert für die Entsteuerung	
(inkl. 7,5% MWST):	<u>Fr. 526'750</u>
Steuerbetrag (7,5%):	Fr. 36'750

Heizölvorrat am 31.12.2005:

MWST auf dem Heizölvorrat am 31.12.2005;	
Steuerbetrag: 7,6% von Fr. 25'824 (107,6%) =	Fr. 1'824
Gesamter Steuerbetrag:	<u>Fr. 38'574</u>

Einlageentsteuerung per 1.1.2006:

a) Verwendung für eigene Banktätigkeiten:

Entsteuerung auf dem künftigen, steuerbaren Zweck;	
somit: 1 Drittel von Fr. 38'574 = Fr. 12'858	
hievon 25% (= Vorsteuerpauschale für das Jahr 2006,	
welche dem künftigen, steuerbaren Verwendungszweck	
entspricht, während die Vorsteuerpauschale für das	
Jahr 2005 von 30% für diese Zwecke nicht relevant ist)	Fr. 3'215

b) Vermietung an Nichtsteuerpflichtige:

Keine Einlageentsteuerung möglich.	Fr. 0
------------------------------------	-------

c) Vermietung an Steuerpflichtige mit Option:

1 Drittel von Fr. 38'574 =	<u>Fr. 12'858</u>
----------------------------	-------------------

Einlageentsteuerung

(abziehbarer Vorsteuerbetrag):	<u>Fr. 16'073</u>
--------------------------------	-------------------

9.1.2 Eine bisher für Banktätigkeiten verwendete Liegenschaft wird veräussert (mit und ohne Option)

1. Sachverhalt

Die Bank B liess im Jahre 2001 ein Bankgebäude erstellen. Das Gebäude wurde Mitte Oktober 2001 fertig gestellt und ab 1.11.2001 bis 30.6.2006 für Banktätigkeiten genutzt (Vermögensverwaltung, Kreditgeschäfte usw.). Auf den 1.7.2006 wird die Liegenschaft samt Heizölvorrat veräussert.

Vorsteuerpauschalen der Bank B:

2001:	27%
2002:	30%
2003:	25%
2004:	31%
2005:	35%
2006:	32%

Angefallene Aufwendungen ab Baubeginn bis 30.6.2006:

	Totalbetrag	Steuer-unbelasteter Aufwand	Betrag inklusive MWST	Steuer-satz
Landerwerb	Fr. 900'000	Fr. 900'000	Fr. 0	-
Roherschliessung	Fr. 80'000	Fr. 5'000	Fr. 75'000	7,6%
Gebäudeerstellung 2001	Fr. 3'000'000	Fr. 150'000	Fr. 2'850'000	7,6%
Jährlich angefallene werterhaltende Unterhaltskosten sowie Betriebskosten (Heizöl, Hauswartung usw.)	Fr. 50'000	Fr. 0	Fr. 50'000	7,6%
Vorräte Betriebsstoffe:				
Heizölvorrat 30.6.2006 (Einkauf und Geltendmachung der Vorsteuer im Jahre 2005)	Fr. 20'000	Fr. 0	Fr. 20'000	7,6%

2. Steuerliche Massnahmen

2.1 Verkauf der Liegenschaft ohne Option

a) Bestimmung der zu besteuern den Aufwendungen:

Eine Eigenverbrauchsbesteuerung ist auf folgenden Aufwendungen zu dem im Zeitpunkt der Nutzungsänderung (1.7.2006) gültigen Steuersatz vorzunehmen:

- für die Gebäudeerstellung auf dem **Zeitwert**
- sowie für die Vorräte an Betriebsstoffen auf dem **Einkaufspreis**.

Keine Eigenverbrauchsbesteuerung ist vorzunehmen auf den

- Roherschliessungskosten (gehören zum Wert des Bodens);
- jährlich angefallenen Unterhaltskosten, die der Werterhaltung dienen sowie auf den Betriebskosten, welche im Jahre der Nutzung als verbraucht gelten.

b) Steuerberechnung:

Gebäudeerstellung:

Gebäudeerstellung total (Mitte Oktober 2001)	Fr. 3'000'000
abzüglich steuerunbelastete Aufwendungen	– Fr. 150'000
Gebäudeerstellung (inkl. 7,6% MWST)	Fr. 2'850'000
abzüglich 7,6% MWST	– Fr. 201'301
Gebäudeerstellung Mitte Oktober 2001 (exkl. MWST)	Fr. 2'648'699
abzüglich Abschreibung für die Jahre 2001 bis 2005; somit 5 Jahre à 5% = 25% von Fr. 2'648'699 =	Fr. 62'175
massgeblicher Zeitwert für die Besteuerung (exkl. MWST):	<u>Fr. 1'986'524</u>

Eigenverbrauchsbesteuerung per 1.7.2006 auf der Gebäudeerstellung:

Aufgrund der Nutzungsänderung per 1.7.2006 ist folgende Eigenverbrauchsbesteuerung zu dem im Zeitpunkt der Nutzungsänderung gültigen Steuersatz vorzunehmen:

27% (= Vorsteuerpauschale 2001; Vorsteuerabzug konnte basierend auf dieser Pauschale geltend gemacht werden) von Fr. 1'986'524	<u>Fr. 536'361</u>
--	--------------------

**Zu entrichtende Eigenverbrauchssteuer:
7,6% von Fr. 536'361 (100,0%) =**

Fr. 40'763

Vorräte Betriebsstoffe am 30.6.2006:

Vorräte Betriebsstoffe (inkl. 7,6% MWST)	Fr. 20'000
abzüglich 7,6% MWST	Fr. 1'413
Vorräte Betriebsstoffe (exkl. MWST)	<u>Fr. 18'587</u>

Aufgrund der Nutzungsänderung per 1.7.2006 ist folgende Eigenverbrauchsbesteuerung zu dem im Zeitpunkt der Nutzungsänderung gültigen Steuersatz vorzunehmen:

35% (= Vorsteuerpauschale 2005; Vorsteuerabzug konnte basierend auf dieser Pauschale geltend gemacht werden) von Fr. 18'587	Fr. 6'505
---	-----------

Zu entrichtende Eigenverbrauchssteuer:

7,6% von Fr. 6'505 (100,0%) =	<u>Fr. 494</u>
--------------------------------------	----------------

2.2 Verkauf der Liegenschaft mit Option**a) Bestimmung der zu entsteuernden Aufwendungen:**

Eine Einlageentsteuerung per 1.7.2006 ist – zu denjenigen Steuersätzen, mit welchen die Gegenstände seinerzeit belastet worden sind – auf folgenden Aufwendungen möglich:

- für die Gebäudeerstellung auf dem **Zeitwert**
- sowie für die Vorräte an Betriebsstoffen auf dem **Einkaufspreis**.

Keine Einlageentsteuerung ist möglich auf den

- Roherschliessungskosten (gehören zum Wert des Bodens);
- jährlich angefallenen Unterhaltskosten, die der Werterhaltung dienen sowie auf den Betriebskosten, welche im Jahre der Nutzung als verbraucht gelten.

b) Steuerberechnung:**Gebäudeerstellung:**

Gebäudeerstellung total (Mitte Oktober 2001)	Fr. 3'000'000
abzüglich steuerunbelastete Aufwendungen	– Fr. 150'000
Gebäudeerstellung (inkl. 7,6% MWST)	Fr. 2'850'000
abzüglich 7,6% MWST	– Fr. 201'301
Gebäudeerstellung Mitte Oktober 2001 (exkl. MWST)	Fr. 2'648'699
abzüglich Abschreibung für die Jahre 2001 bis 2005; somit 5 Jahre à 5% = 25% von Fr. 2'648'699 =	Fr. 662'175
massgeblicher Zeitwert für die Entsteuerung (exkl. MWST)	<u>Fr. 1'986'524</u>
Steuerbetrag 7,6%	<u>Fr. 150'976</u>

**Einlageentsteuerung per 1.7.2006
auf der Gebäudeerstellung:**

Auf der Gebäudeerstellung im Jahre 2001 konnte die Bank B gemäss damaliger Vorsteuerpauschale einen Vorsteuerabzug von 27% vornehmen. Zu entsteuern sind demnach 73% (100% abzüglich 27%); somit:

Einlageentsteuerung 73% von Fr. 150'976 = Fr. 110'212

Vorräte Betriebsstoffe am 30.6.2006:

MWST auf dem Heizölvorrat am 30.6.2006;
Steuerbetrag 7,6% von Fr. 20'000 (107,6%) = Fr. 1'413

**Einlageentsteuerung per 1.7.2006
auf den Vorräten an Betriebsstoffen:**

Auf dem Einkauf von Betriebsstoffen im Jahre 2005 konnte die Bank B gemäss damaliger Vorsteuerpauschale einen Vorsteuerabzug von 35% vornehmen. Zu entsteuern sind demnach 65% (100% abzüglich 35%); somit:

Einlageentsteuerung 65% von Fr. 1'413 = Fr. 918

9.2 Gruppenbesteuerung in einer Bankengruppe, in welcher die Vorsteuerpauschale angewendet wird

9.2.1 Sachverhalt

Die nachstehend beschriebene Bankengruppe wendet die Gruppenbesteuerung (Art. 22 MWSTG) an. Die im Folgenden erwähnten Aussenerfolge beziehungsweise -umsätze und -aufwendungen verstehen sich exklusive MWST. Die Innenerfolge beziehungsweise -umsätze und -aufwendungen der Bankengruppe verstehen sich ebenfalls exklusive MWST, da diese Leistungen aufgrund der Anwendung der Gruppenbesteuerung nicht der MWST unterliegen.

**9.2.1.1 Umschreibung der MWST-Gruppe Terza und der Innenumsätze
Die MWST-Gruppe Terza umfasst folgende Gesellschaften:**

- Terza AG (Muttergesellschaft):
Die Terza AG ist als Bank tätig und wendet die Vorsteuerpauschale für Banken an.
- Zeta AG (Tochtergesellschaft):
Diese ist ebenfalls als Bank tätig und wendet die Vorsteuerpauschale für Banken an.

- EDV AG (Tochtergesellschaft):
Die EDV AG erbringt EDV-Dienstleistungen für die Terza AG, die Zeta AG, für Schwestergesellschaften im Ausland sowie für unabhängige Dritte. Die EDV AG rechnet effektiv ab.

Art der Innenumsätze (in 1'000 Franken):

- Die Terza AG hat den beiden Tochtergesellschaften Gelder ausgeliehen und daraus folgende Zinserträge erzielt:

– aus Ausleihungen an die Zeta AG	5'400
– aus Ausleihungen an die EDV AG	<u>200</u>
Total	<u>5'600</u>

In diesem Zusammenhang ist bei der Terza AG ein Zinsaufwand von 4'800 entstanden (4'650 betreffend die Zeta AG, 150 betreffend die EDV AG).

- Die Terza AG hat der Tochtergesellschaft Zeta AG zentrale Dienstleistungen verschiedener Art im Betrag von 1'000 erbracht, welche die Terza AG als „anderen ordentlichen Ertrag“ und die Zeta AG als „anderen ordentlichen Aufwand“ verbucht hat. Die in diesem Zusammenhang bei der Terza AG entstandenen Aufwendungen sind im Personal- und Sachaufwand verbucht worden.
- Die Zeta AG hat gegenüber der Muttergesellschaft Terza AG Depotverwahrungen im Betrag von 800 erbracht (die Verwahrung erfolgte nicht bei Dritten, sondern bei der Zeta AG).
- Die EDV AG hat für die inländischen Konzerngesellschaften EDV-Dienstleistungen erbracht, und zwar:

– für die Terza AG im Umfang von	5'000
– für die Zeta AG im Umfang von	<u>1'200</u>
Total	<u>6'200</u>

Die leistungsempfangenden Gruppengesellschaften haben diese Aufwendungen im Sachaufwand verbucht.

Diese gruppeninternen Leistungen sind zu Preisen wie für unabhängige Dritte verrechnet worden.

9.2.1.2 **Vorbemerkungen zu den nachstehenden Erfolgsrechnungen der Banken Terza AG und Zeta AG**

In den nachstehenden Erfolgsrechnungen wird unter anderem der Erfolg der beiden Banken Terza AG und Zeta AG des Geschäftsjahres 2007 im Sinne von Artikel 25a BankV dargestellt (☞ Ziff. 9.2.1.3 und 9.2.1.4, Spalte „Gesamterfolg“).

Als Grundlage für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale für Banken wird der Aussenerfolg benötigt (☞ Ziff. 9.2.1.3 und 9.2.1.4, Spalte „Aussenerfolg“). Der Innenerfolg (Innenumsätze und Innenaufwendungen) ist deshalb zu eliminieren, sofern er im Zusammenhang mit folgenden Positionen der Erfolgsrechnung gemäss BankV steht:

- Pos. 1.1.5 Subtotal Erfolg Zinsengeschäft
- Pos. 1.2.5 Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
- Pos. 1.3 Erfolg aus dem Handelsgeschäft
- Pos. 1.4.6 Subtotal übriger ordentlicher Erfolg
- Pos. 2.5 Ausserordentlicher Ertrag
- Pos. 2.6 Ausserordentlicher Aufwand

Es ist somit unumgänglich, dass die entsprechenden Innenumsätze und Innenaufwendungen buchhalterisch gesondert erfasst werden (☞ Z 895 sowie Merkblatt Gruppenbesteuerung).

Ausserdem ist der im Zusammenhang mit den Innenumsätzen entstandene Ausenaufwand für die Berechnung der Vorsteuerabzugsberechtigung bei jener Gruppengesellschaft zu berücksichtigen, welche den daraus resultierenden Ausenumsatz erzielt, sofern der Aufwand die vorstehend genannten Positionen der Erfolgsrechnung betrifft.

Die in vorstehender Ziff. 9.2.1.1 erwähnten, für die Berechnungen relevanten Innenumsätze beziehungsweise Innenaufwendungen sind in den nachstehenden Ziff. 9.2.1.3 und 9.2.1.4 in der Spalte „Innenerfolg“ wiedergegeben.

9.2.1.3 Erfolgsrechnung der Terza AG für das Geschäftsjahr 2007 inklusive ergänzende Angaben

	Gesamt- erfolg	Innen- erfolg	Aussen- erfolg
<i>Erfolg aus dem Zinsengeschäft</i>			
Zins- und Diskontertrag	350'000	- 5'600	344'400
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen	11'000	0	11'000
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	20'000	0	20'000
Zinsaufwand	- 291'000	4'800	- 286'200
Subtotal Erfolg Zinsengeschäft (Pos. 1.1.5)	90'000	- 800	89'200
<i>Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft</i>			
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	2'000	0	2'000
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft	14'200	0	14'200
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	3'800	0	3'800
Kommissionsaufwand	- 2'500	800	- 1'700
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (Pos. 1.2.5)	17'500	800	18'300
Erfolg aus dem Handelsgeschäft (Pos. 1.3)	21'000	0	21'000
<i>Übriger ordentlicher Erfolg</i>			
Erfolg aus Veräusserung von Finanzanlagen	1'250	0	1'250
Anderer ordentlicher Ertrag	1'750	- 1'000	750
Anderer ordentlicher Aufwand	- 400	0	- 400
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg (Pos. 1.4.6)	2'600	- 1'000	1'600
<i>Geschäftsaufwand</i>			
Personalaufwand	- 82'500		
Sachaufwand	- 21'000		
Subtotal Geschäftsaufwand	- 103'500		
Bruttogewinn	27'600		
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	- 5'000		
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	- 4'000		
Zwischenergebnis	18'600		
Ausserordentlicher Ertrag (Pos. 2.5)	3'000	0	3'000
Ausserordentlicher Aufwand (Pos. 2.6)	- 750	0	- 750
Steuern	- 4'000		
Jahresgewinn	16'850		

Ergänzende Angaben:

- Der **Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft** sieht im Detail wie folgt aus:

	Gesamt- erfolg	Innen- erfolg	Aussen- erfolg
<i>Kommissionsertrag Kreditgeschäft</i>			
Kommissionsertrag Kredite	300	0	300
Kommissionsertrag Garantien	1'200	0	1'200
Kommissionsertrag Akkreditive	<u>500</u>	<u>0</u>	<u>500</u>
Total Kommissionsertrag Kreditgeschäft	2'000	0	2'000
<i>Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft</i>			
Kommissionsertrag Treuhandgeschäfte	3'100	0	3'100
Kommissionsertrag Treuhandkredite	500	0	500
Courtage aus Wertschriftentransaktionen	5'700	0	5'700
Couponsinkasso (steuerbar)	1'000	0	1'000
VV-/Depotgebühren	<u>3'900</u>	<u>0</u>	<u>3'900</u>
Total Kommissionsertrag Wertschriften-/Anlagegeschäft	14'200	0	14'200
<i>Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft</i>			
Kommissionsertrag Überweisungen/Checks	1'300	0	1'300
Kommissionsertrag Kontoabschlussspesen	<u>2'500</u>	<u>0</u>	<u>2'500</u>
Total Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	3'800	0	3'800
<i>Kommissionsaufwand</i>			
Depotgebühren	- 1'350	800	- 550
Courtagen	- 470	0	- 470
Retrozessionen/„finder's fees“	<u>- 680</u>	<u>0</u>	<u>- 680</u>
Total Kommissionsaufwand	- 2'500	800	- 1'700
Subtotal Erfolg Kommissions-/Dienstleistungsgeschäft	<u>17'500</u>	<u>800</u>	<u>18'300</u>

- Im Zusammenhang mit den **Ausleihungen an die Gruppengesellschaften** Zeta AG und EDV AG ist der Zins- und Diskontertrag um 5'600 und der Zinsaufwand um 4'800 vermindert worden, da die Zinsdifferenz bei derjenigen Gruppengesellschaft zu berücksichtigen ist, welche den Aussenumsatz erzielt.
- Der **Kommissionsaufwand** wurde um die von der Gruppengesellschaft Zeta AG erbrachten Depotverwahrungen im Betrag von 800 vermindert, da für die Vorsteuerberechnungen nur der Aussenaufwand zu berücksichtigen ist.
- Im **anderen ordentlichen Ertrag** ist der Ertrag aus zentralen Dienstleistungen an die Zeta AG im Betrag von 1'000 eliminiert worden, da nur Aussenumsätze zu berücksichtigen sind.
- Im **ausserordentlichen Ertrag** von 3'000 ist die Auflösung einer Reserve von 500 für allgemeine Bankrisiken enthalten.

- Die Terza AG hat im Geschäftsjahr 2007 folgende **Entschädigungen für das Gewinnen oder das Zuführen von Kunden** (Retrozessionen bzw. „finder's fees“) ausgerichtet:

a) An „finder“ mit Sitz im Inland:		
– basierend auf Courtagen		390
– basierend auf Anlageberatungs-/VV-Gebühren		60
b) An „finder“ mit Sitz im Ausland:		
– basierend auf Courtagen		195
– basierend auf Anlageberatungs-/VV-Gebühren		35
Total		680

Mit den von den „finder“ zugeführten Kunden hat die Terza AG im Geschäftsjahr 2007 folgende **Umsätze** erzielt:

– Courtagen	2'300	59%
– Anlageberatungs-/VV-Gebühren	1'500	38%
– Zinserträge	400	
Der Zinsaufwand beläuft sich bei dieser Bank erfahrungsgemäss auf rund 75% der Zinserträge; somit 75% von 400: <u>./ 300</u>	<u>100</u>	<u>3%</u>
Total	<u>3'900</u>	<u>100%</u>

- Vorsteuer im Geschäftsjahr 2007 gemäss Buchhaltung**
(Zuweisung der Vorsteuer im Sinne von Ziff. 4):

Topf A:	30
Topf B:	20
Topf C:	1'250

Bei Topf A handelt es sich um Vorsteuer im Zusammenhang mit einer optierten Liegenschaftsvermietung, bei Topf B um Vorsteuer im Zusammenhang mit einer nicht optierten Liegenschaftsvermietung.

Bezüge von Dienstleistungen bei Unternehmen mit Sitz im Ausland hat die Terza AG deklariert sowie die darauf entfallende Vorsteuer Topf C zugewiesen und entsprechend verbucht.

9.2.1.4 **Erfolgsrechnung der Zeta AG für das Geschäftsjahr 2007
inklusive ergänzende Angaben**

	Gesamt- erfolg	Innen- erfolg	Aussen- erfolg
<i>Erfolg aus dem Zinsengeschäft</i>			
Zins- und Diskontertrag	55'000	0	55'000
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen	1'000	0	1'000
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	10'000	0	10'000
Zinsaufwand	- 51'000	750	- 50'250
Subtotal Erfolg Zinsengeschäft (Pos. 1.1.5)	15'000	750	15'750
<i>Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft</i>			
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	1'000	0	1'000
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft	7'200	- 800	6'400
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	800	0	800
Kommissionsaufwand	- 2'000	0	- 2'000
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (Pos. 1.2.5)	7'000	- 800	6'200
Erfolg aus dem Handelsgeschäft (Pos. 1.3)	2'000	0	2'000
<i>Übriger ordentlicher Erfolg</i>			
Erfolg aus Veräußerung von Finanzanlagen	250	0	250
Anderer ordentlicher Ertrag	350	0	350
Anderer ordentlicher Aufwand	- 1'100	1'000	- 100
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg (Pos. 1.4.6)	- 500	1'000	500
<i>Geschäftsaufwand</i>			
Personalaufwand	- 8'000		
Sachaufwand	- 6'500		
Subtotal Geschäftsaufwand	- 14'500		
Bruttogewinn	9'000		
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	- 1'000		
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	- 2'000		
Zwischenergebnis	6'000		
Ausserordentlicher Ertrag (Pos. 2.5)	100	0	100
Ausserordentlicher Aufwand (Pos. 2.6)	- 250	0	- 250
Steuern	- 850		
Jahresgewinn	5'000		

Ergänzende Angaben:

- Der **Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft** sieht im Detail wie folgt aus:

	Gesamt- erfolg	Innen- erfolg	Aussen- erfolg
<i>Kommissionsertrag Kreditgeschäft</i>			
Kommissionsertrag Kredite	200	0	200
Kommissionsertrag Garantien	500	0	500
Kommissionsertrag Akkreditive	<u>300</u>	<u>0</u>	<u>300</u>
Total Kommissionsertrag Kreditgeschäft	1'000	0	1'000
<i>Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft</i>			
Kommissionsertrag Treuhandgeschäfte	1'400	0	1'400
Kommissionsertrag Treuhandkredite	300	0	300
Courtage aus Wertschriftentransaktionen	3'000	0	3'000
Couponsinkasso (steuerbar)	500	0	500
VV-/Depotgebühren	<u>2'000</u>	<u>- 800</u>	<u>1'200</u>
Total Kommissionsertrag Wertschriften-/Anlagegeschäft	7'200	- 800	6'400
<i>Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft</i>			
Kommissionsertrag Überweisungen/Checks	300	0	300
Kommissionsertrag Kontoabschlussspesen	<u>500</u>	<u>0</u>	<u>500</u>
Total Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	800	0	800
<i>Kommissionsaufwand</i>			
Depotgebühren	- 1'350	0	- 1'350
Courtagen	- 250	0	- 250
Retrozessionen/„finder's fees“	<u>- 400</u>	<u>0</u>	<u>- 400</u>
Total Kommissionsaufwand	- 2'000	0	- 2'000
Subtotal Erfolg Kommissions-/Dienstleistungsgeschäft	<u>7'000</u>	<u>- 800</u>	<u>6'200</u>

- Im Zusammenhang mit den **Ausleihungen durch die Gruppengesellschaft** Terza AG beläuft sich der Zins-Aussenaufwand auf 4'650, welcher dem Aussenertrag der Zeta AG gegenüberzustellen ist. Der bei der Zeta AG verbuchte Zins-Innenaufwand beträgt 5'400, weshalb eine Korrektur in der Höhe des Innenerfolges von 750 (5'400 ./. 4'650) vorgenommen wurde.
- Der **Kommissionsertrag** wurde um die an die Gruppengesellschaft Terza AG erbrachten Depotverwahrungen im Betrag von 800 vermindert, da für die Vorsteuerberechnungen nur der Aussenertrag zu berücksichtigen ist.
- Im **anderen ordentlichen Aufwand** ist der Aufwand aus zentralen Dienstleistungen der Terza AG im Betrage von 1'000 eliminiert worden, da nur Aussenaufwendungen zu berücksichtigen sind.
- Im **ausserordentlichen Aufwand** von 250 ist die Bildung einer Reserve von 200 für allgemeine Bankrisiken enthalten.

- Die Zeta AG hat im Geschäftsjahr 2007 folgende **Entschädigungen für das Gewinnen oder das Zuführen von Kunden** (Retrozessionen bzw. „finder's fees“) ausgerichtet:

a) An „finder“ mit Sitz im Inland:	
– basierend auf Courtagen	210
– basierend auf Anlageberatungs-/VV-Gebühren	35
b) An „finder“ mit Sitz im Ausland:	
– basierend auf Courtagen	140
– basierend auf Anlageberatungs-/VV-Gebühren	15
Total	400

Mit den von den „finder“ zugeführten Kunden hat die Zeta AG im Geschäftsjahr 2007 folgende **Umsätze** erzielt:

– Courtagen	1'400	54%
– Anlageberatungs-/VV-Gebühren	1'200	46%
Total	<u>2'600</u>	<u>100%</u>

- Vorsteuer im Geschäftsjahr 2007 gemäss Buchhaltung**

(Zuweisung der Vorsteuer im Sinne von Ziff. 4):

Topf A:	0
Topf B:	0
Topf C:	450

Bezüge von Dienstleistungen bei Unternehmen mit Sitz im Ausland hat die Zeta AG deklariert und die darauf entfallende Vorsteuer Topf C zugewiesen und entsprechend verbucht.

Gültig bis 31. Dezember 2009

9.2.1.5 Erfolgsrechnung der EDV AG für das Geschäftsjahr 2007 inklusive ergänzende Angaben

	Gesamt- umsatz	Innen- umsatz	Aussen- umsatz
EDV-Dienstleistungsertrag Inland	10'000	- 6'200	3'800
EDV-Dienstleistungsertrag Ausland	<u>20'000</u>	<u>0</u>	<u>20'000</u>
Total Umsatz	<u>30'000</u>	-6'200	<u>23'800</u>
	Gesamt- aufwand	Innen- aufwand	Aussen- aufwand
Personalaufwand inklusive Dritteleistungen	18'000	0	18'000
Sachaufwand	9'000	0	9'000
Zinsaufwand	200	- 200	0
Jahresgewinn	<u>2'800</u>	<u>0</u>	<u>2'800</u>
Total Aufwand	<u>30'000</u>	- 200	<u>29'800</u>

Ergänzende Angaben:

- Im Zusammenhang mit der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer wird der Aussenumsatz benötigt. Der Gesamtumsatz wurde deshalb um den **Innenumsatz** von 6'200 vermindert.
- **Vorsteuer gemäss Buchhaltung:**

Konto 1170: Vorsteuer Materialaufwand und Dienstleistungen	480
Konto 1171: Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand	<u>620</u>
Total	<u>1'100</u>
- Aufgrund der Art der von der EDV erzielten Aussenumsätze hat sie Anspruch auf vollen **Vorsteuerabzug** bezüglich der im Zusammenhang mit diesen Aussenumsätzen angefallenen Vorsteuer.

9.2.2 Problemstellung

Es gilt zu ermitteln, in welchem Umfang die MWST-Gruppe Terza Vorsteuer für das Geschäftsjahr 2007 geltend machen kann.

9.2.3 Berechnung der durch die MWST-Gruppe Terza im Jahr 2007 abziehbaren Vorsteuer

9.2.3.1 Allgemeine Hinweise sowie Kommentar zu den nachfolgenden Lösungen

Steuerpflichtige Personen, welche einerseits die Gruppenbesteuerung und andererseits die Vorsteuerpauschale für Banken anwenden, sind verpflichtet die unter Ziff. 5.4 erwähnten Bestimmungen zu beachten.

Praktische Vorgehensweise für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer bei der MWST-Gruppe Terza:

- Die Grundlagen für die separate Ermittlung der **Aufteilungsschlüssel je Gruppenmitglied anhand der Aussenumsätze** (und -aufwendungen) sind den vorstehenden Ziff. 9.2.1.3, 9.2.1.4 und 9.2.1.5 zu entnehmen (Zahlen gemäss Spalte „Aussenerfolg“ bzw. „Aussenumsatz“).

Die eigentliche Ermittlung der Aufteilungsschlüssel für die beiden Banken ist in nachstehenden Aufstellungen unter Ziff. 9.2.3.2 Bst. a und 9.2.3.2 Bst. b dargestellt.

Bemerkungen zu nachstehender Ziff. 9.2.3.2 Bst. a (betreffend Terza AG):

Wie unter Ziff. 5.2.2.1 festgehalten, sind die **Aufwendungen im Bereich des Kommissions- und Dienstleistungsgeschäfts** sachgerecht von den entsprechenden Umsätzen abzuziehen. Demnach sind im vorliegenden Fallbeispiel die

- a) **Depotgebühren von 550**
dem Erfolg aus dem **steuerbaren** (bzw. der MWST nicht unterliegenden) Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft zuzuordnen;
- b) **Courtagen von 470**
dem Erfolg aus dem **von der MWST ausgenommenen** Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (gemäss Art. 18 Ziff. 19 MWSTG) zuzuordnen;
- c) **Retrozessionen/„finder's fees“ von 680**
grundsätzlich nach Massgabe der mit den zugeführten Kunden erzielten Umsätzen zuzuordnen; demnach:

Aufgrund der ergänzenden Angaben unter vorstehender Ziff. 9.2.1.3 hat die Terza AG mit den von den „finder“ zugeführten Kunden im Geschäftsjahr 2007 folgendes Umsatzverhältnis erzielt, wobei bei den Zinserträgen – **um zu einem sachgerechten Ergebnis zu gelangen – nur die Zinsdifferenz** in die Berechnungen einbezogen worden ist:

– Courtagen	59%
– Anlageberatungs-/VV-Gebühren	38%
– Zinsdifferenz	3%

Die Retrozessionen/„finder's fees“ von 680 sind daher wie folgt zu berücksichtigen:

- Abzug beim Erfolg aus dem von der MWST ausgenommenen Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (betreffend die Courtagen):
59% von 680 = 401
- Abzug beim Erfolg aus dem steuerbaren (bzw. der MWST nicht unterliegenden) Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (betreffend die Anlageberatungs-/VV-Gebühren):
38% von 680 = 259
- Abzug beim Erfolg aus dem Zinsengeschäft (betreffend die Zinsdifferenz):
3% von 680 = 20

Im **ausserordentlichen Ertrag** von 3'000 ist gemäss den ergänzenden Angaben unter vorstehender Ziff. 9.2.1.3 die Auflösung einer Reserve von 500 für allgemeine Bankrisiken enthalten. Gemäss den Ausführungen unter Ziff. 5.2.3 Bst. c sind Beträge für die beziehungsweise Auflösung stiller Reserven sowie Reserven für allgemeine Bankrisiken auszuklammern, sofern diese unter Pos. 2.5 beziehungsweise 2.6 der Erfolgsrechnung gemäss BankV verbucht werden. In die Spalte „Aussenerfolg“ sind demnach die bereinigten Werte einzusetzen, d.h. es dürfen im vorliegenden Fallbeispiel unter Pos. 2.5 (ausserordentlicher Ertrag) nur 2'500 (3'000 ./. 500) verbleiben.

Bemerkungen zu nachstehender Ziff. 9.2.3.2 Bst. b (betreffend Zeta AG):

Die vorstehenden Bemerkungen zu Ziff. 9.2.3.2 Bst. a sind hier sinngemäss anwendbar.

- Wie eingangs erwähnt, darf bei den einzelnen Gruppengesellschaften **nur diejenige Vorsteuer** in die Anwendung der für sie massgebenden Vorsteuerpauschale einbezogen werden, **welche beim betreffenden Gruppenmitglied zu einem Ausenumsatz führt.**

Beim vorliegenden Fallbeispiel wird die Variante „**Anpassung der Aufteilungsschlüssel aufgrund der Umsatzanteile (Verhältnis Aussen-/Innenumsätze)**“ unter den nachstehenden Ziff. 9.2.3.3 und 9.2.3.4 aufgezeigt, und zwar in Form einer **annäherungsweise Ermittlung** der in der MWST-Gruppe Terza abziehbaren Vorsteuer. Selbstverständlich steht es jeder steuerpflichtigen Person frei, eine ihren Verhältnissen allenfalls besser Rechnung tragende Methode (z.B. mathematische Ermittlung der Vorsteuerabzugsquoten der einzelnen Gruppengesellschaften) anzuwenden. Voraussetzung hierzu ist, dass die Vorsteuer im Zusammenhang mit Innenumsätzen

den entsprechenden Aussenumsätzen – direkt oder indirekt mit Hilfe von sachgerechten Schlüsseln – zugeordnet werden kann. Zudem ist die entsprechende Methode

- von allen Gruppengesellschaften anzuwenden und
- muss zu einem sachgerechten Ergebnis führen, was unter anderem bedingt, dass kein offensichtlicher Steuervor- oder -nachteil für die steuerpflichtige Person resultiert und die erbrachten Innenumsätze realistisch bewertet sind.

Zudem muss die gewählte Methode kontinuierlich angewendet werden, d.h. während mindestens eines vollen Geschäfts- oder Kalenderjahres. Ein Wechsel der Vorgehensweise ist jeweils nur auf Ende des Geschäfts- oder Kalenderjahres möglich.

Bemerkungen zu nachstehender Ziff. 9.2.3.3:

Die Ermittlung der unter nachstehender Ziff. 9.2.3.3 dargestellten Verhältnisse der (modifizierten) Aussenerfolge beziehungsweise -umsätze und der einzelnen (modifizierten) Innenerfolge beziehungsweise -umsätze zum (modifizierten) Gesamterfolg beziehungsweise -umsatz bilden die Grundlage für die Berechnung der Vorsteuerabzugsquote der einzelnen Gruppengesellschaften unter nachstehender Ziff. 9.2.3.4.

Bei Gruppengesellschaften, welche die Vorsteuerpauschale für Banken anwenden, sind auch die Innenumsätze zu modifizieren, d.h. bei

- Ausleihungen ist nicht der Zinsertrag, sondern die Zinsdifferenz unter Berücksichtigung des Risikoabzuges von 25% und bei
- Depotverwahrungen der Zuschlag von 65% (bzw. 70%)

in die Berechnungen miteinzubeziehen (☞ Ziff. 5.2).

Die Ausleihungen der Terza AG an die Zeta AG sind demnach wie folgt zu berücksichtigen (☞ Ziff. 9.2.1.1 und Ziff. 9.2.3.3 Bst. a):

Zinsertrag	5'400
Zinsaufwand	./ 4'650
Zinsdifferenz	750
Risikoabzug 25%	./ 188
In die Berechnungen einzubeziehen:	<u>562</u>

Bemerkungen zu nachstehender Ziff. 9.2.3.4:

Bei Anwendung der hier dargestellten annäherungsweise Ermittlung sind im 2. Schritt die Vorsteuerabzugsquoten der leistungsempfangenden Grup-

pengesellschaften jeweils aufgrund der Ergebnisse gemäss 1. Schritt zugrunde zu legen.

9.2.3.2 Ermittlung der Aufteilungsschlüssel aufgrund der Aussenumsätze der beiden Banken

- Aufteilungsschlüssel für die Terza AG:
 - ☞ Bst. a.
- Aufteilungsschlüssel für die Zeta AG:
 - ☞ Bst. b.

Gültig bis
31. Dezember 2009

a) Ermittlung des Aufteilungsschlüssels aufgrund der Aussenumsätze der Terza AG

Pos.	Text	Steuerbar	Art. 18	Aussenerfolg	Korrektur	Modifiz. Erfolg
1.1.5	Subtotal Erfolg Zinsengeschäft					
	Total laut Erfolgsrechnung			89'200		
	Retzessionen/„finder's fees“			-20		
	Zwischen total			89'180		
	./. Risikoabzug 25%				-22'295	66'885
	Modifizierter Erfolg					
1.2	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft					
1.2.1	Kommissionsertrag Kreditgeschäft		300			
	Kommissionsertrag Kredite		1'200			
	Kommissionsertrag Garantien		500			
	Kommissionsertrag Akkreditive					
1.2.2	Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft					
	Kommissionsertrag Treuhandgeschäfte	3'100				
	Kommissionsertrag Treuhandkredite	500				
	Courtage aus Wertschriftentransaktionen		5'700			
	Couponsinkasso	1'000				
	VV-/Depotgebühren	3'900				
1.2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft					
	Kommissionsertrag Überweisungen/Checks		1'300			
	Kommissionsertrag Kontoabschlussspesen		2'500			
1.2.4	Kommissionsaufwand					
	Depotgebühren	-550				
	Courtagen					
	Retzessionen/„finder's fees“	-259				
	Übertrag:	7'691	10'629	89'180	-22'295	66'885

a) Ermittlung des Aufteilungsschlüssels aufgrund der Aussenumsätze der Terza AG (Fortsetzung)

Pos.	Text	Steuerbar	Art. 18	Aussenerfolg	Korrektur	Modifiz. Erfolg
1.2.5	Übertrag:	7'691	10'629	89'180	-22'295	66'885
	Subtotal Erfolg steuerbares Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	7'691		7'691	4'999	12'690
	Zuschlag von 65% Modifizierter Erfolg					
1.2.5	Subtotal Erfolg von der MWST ausgenommenes Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		10'629	10'629		10'629
		Vorspalten				
1.3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft	21'000		21'000		21'000
	Total laut Erfolgsrechnung					
1.4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	1'600		1'600		1'600
	Total laut Erfolgsrechnung					
2.5	Ausserordentlicher Ertrag	3'000				
	Total laut Erfolgsrechnung Eliminierung der Auflösung von Reserven	-500				
2.6	Ausserordentlicher Aufwand	-750				
	Total laut Erfolgsrechnung Eliminierung der Bildung von Reserven	0				
	Ausserordentlicher Erfolg	1'750		1'750		1'750
Total:				131'850	-17'296	114'554
Prozentualer Anteil des modifizierten Subtotals Erfolg aus steuerbarem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft gemäss Pos. 1.2.5 gemessen am modifizierten Gesamterfolg (Vorsteuerpauschale):						
						11.08%

b) Ermittlung des Aufteilungsschlüssels aufgrund der Aussenumsätze der Zeta AG

Pos.	Text	Steuerbar	Art. 18	Aussenerfolg	Korrektur	Modifiz. Erfolg
1.1.5	Subtotal Erfolg Zinsengeschäft					
	Total laut Erfolgsrechnung			15'750		
	-/. Risikoabzug 25%				-3'938	11'812
	Modifizierter Erfolg					
1.2	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft					
1.2.1	Kommissionsertrag Kreditgeschäft		200			
	Kommissionsertrag Kredite		500			
	Kommissionsertrag Garantien		300			
	Kommissionsertrag Akkreditive					
1.2.2	Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft	1'400				
	Kommissionsertrag Treuhandgeschäfte	300				
	Kommissionsertrag Treuhandkredite		3'000			
	Courtage aus Wertschriftentransaktionen	500				
	Couponsinkasso	1'200				
	VV-/Depotgebühren					
1.2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft		300			
	Kommissionsertrag Überweisungen/Checks		500			
	Kommissionsertrag Kontoabschlussspesen					
1.2.4	Kommisionsaufwand	-1'350				
	Depotgebühren		-250			
	Courttagen		-216			
	Retrozessionen/„finder's fees“	-184				
	Übertrag:	1'866	4'334	15'750	-3'938	11'812

b) Ermittlung des Aufteilungsschlüssels aufgrund der Aussenumsätze der Zeta AG (Fortsetzung)

Pos.	Text	Steuerbar	Art. 18	Aussenerfolg	Korrektur	Modifiz. Erfolg
1.2.5	Übertrag:	1'866	4'334	15'750	-3'938	11'812
	Subtotal Erfolg steuerbares Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	1'866		1'866	1'213	3'079
	Zuschlag von 65% Modifizierter Erfolg					
1.2.5	Subtotal Erfolg von der MWST ausgenommenes Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		4'334	4'334		4'334
	Erfolg aus dem Handelsgeschäft	Vorspalten				
1.3	Total laut Erfolgsrechnung	2'000		2'000		2'000
1.4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	500		500		500
2.5	Ausserordentlicher Ertrag	100				
	Total laut Erfolgsrechnung	0				
	Eliminierung der Auflösung von Reserven					
2.6	Ausserordentlicher Aufwand	-250				
	Total laut Erfolgsrechnung	200				
	Eliminierung der Bildung von Reserven					
	Ausserordentlicher Erfolg	50		50		50
Total:				24'500	-2'725	21'775
Prozentualer Anteil des modifizierten Subtotals Erfolg aus steuerbarem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft gemäss Pos. 1.2.5 gemessen am modifizierten Gesamterfolg (Vorsteuerpauschale):						
						14.14%

9.2.3.3 Verhältnis der (modifizierten) Aussenerfolge beziehungsweise -umsätze und der (modifizierten) einzelnen Innenerfolge beziehungsweise -umsätze zum (modifizierten) Gesamterfolg beziehungsweise -umsatz im Geschäftsjahr 2007 der einzelnen Gruppengesellschaften

a) Terza AG

(Modifizierte) Aussenerfolge beziehungsweise -umsätze (☞ Ziff. 9.2.3.2 Bst. a):		114'554	98,62%
(Modifizierte) Innenerfolge beziehungsweise -umsätze:			
Zeta AG: Zinsengeschäft	750		
./. Risikoabzug 25%	./. 188	562	
zentrale Dienstleistungen		<u>1'000</u>	<u>1'562</u> 1,35%
EDV AG: Zinsengeschäft		50	
./. Risikoabzug 25%		./. 13	<u>37</u> 0,03%
(Modifizierter) Gesamterfolg beziehungsweise -umsatz		<u>116'153</u>	<u>100,00%</u>

b) Zeta AG

(Modifizierte) Aussenerfolge beziehungsweise -umsätze (☞ Ziff. 9.2.3.2 Bst. b):		21'775	94,28%
(Modifizierte) Innenerfolge beziehungsweise -umsätze:			
Terza AG: Depotverwahrung	800		
Zuschlag von 65%		520	
		<u>1'320</u>	<u>5,72%</u>
(Modifizierter) Gesamterfolg beziehungsweise -umsatz		<u>23'095</u>	<u>100,00%</u>

c) EDV AG

Aussenumsatz (☞ Ziff. 9.2.1.5):		23'800	79,33%
Innenumsätze:			
Terza AG		5'000	16,67%
Zeta AG		<u>1'200</u>	<u>4,00%</u>
Gesamterfolg beziehungsweise -umsatz		<u>30'000</u>	<u>100,00%</u>

9.2.3.4 Berechnung der Vorsteuerabzugsquote der einzelnen Gruppengesellschaften für das Geschäftsjahr 2007

a) Berechnungsschema

Zur Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote je Gruppenmitglied kann im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung wie folgt vorgegangen werden:

1. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Aussen- erfolge beziehungsweise -umsätze:

x%

- **Bei Banken, welche die Vorsteuerpauschale anwenden:**

Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Vorsteuerpauschale für Banken unter Berücksichtigung des Anteils des (modifizierten) Aussenerfolges am (modifizierten) Gesamterfolg (Aussen- und Innenerfolg).

- **Bei Gruppengesellschaften, welche die Vorsteuerpauschale für Banken nicht anwenden können:**

Vorsteuerabzugsquote aufgrund des Anteils der steuerbaren Aussenumsätze an den gesamten Aussenumsätzen unter Berücksichtigung des Anteils der gesamten Aussenumsätze am Gesamtumsatz (Aussen- und Innenumsatz).

2. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Innen- erfolge beziehungsweise -umsätze:

Vorsteuerabzugsquote der leistungsempfangenden Gruppengesellschaft (aufgrund der [modifizierten] Aussenerfolge bzw. -umsätze) unter Beachtung des Anteils, welcher bei der leistungserbringenden Gruppengesellschaft die an die leistungsempfangende Gesellschaft erbrachten (modifizierten) Innenerfolge beziehungsweise -umsätze am (modifizierten) Gesamterfolg beziehungsweise -umsatz ausmacht.

y%

3. Schritt: Ermittlung der gesamten Vorsteuerabzugsquote:

Summe aus 1. Schritt und 2. Schritt

z%

Das Gruppenmitglied darf die bei ihm angefallene Vorsteuer aufgrund der Vorsteuerabzugsquote gemäss 3. Schritt abziehen.

b) Berechnung der Vorsteuerabzugsquote der Terza AG für das Geschäftsjahr 2007

**1. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Aussen-
erfolge beziehungsweise -umsätze:**

Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Vorsteuerpauschale für Banken (11,08%; § Ziff. 9.2.3.2 Bst. a) unter Berücksichtigung des Anteils des (modifizierten) Aussenerfolges am (modifizierten) Gesamterfolg (98,62%; § Ziff. 9.2.3.3 Bst. a):

11,08% von 98,62%

10,93%

**2. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Innen-
erfolge beziehungsweise -umsätze:**

Vorsteuerabzugsquote der Leistungsempfangenden Gruppengesellschaft (aufgrund der [modifizierten] Aussenerfolge bzw. -umsätze) unter Beachtung des Anteils, welcher bei der Leistungserbringenden Gruppengesellschaft die an die Leistungsempfangende Gesellschaft erbrachten (modifizierten) Innenerfolge beziehungsweise -umsätze am (modifizierten) Gesamterfolg beziehungsweise -umsatz ausmacht.

Erbrachte Innenerfolge beziehungsweise -umsätze für die Zeta AG:

14,14% (§ Ziff. 9.2.3.2 Bst. b) von

1,35% (§ Ziff. 9.2.3.3 Bst. a)

0,19%

Erbrachte Innenerfolge beziehungsweise -umsätze für die EDV AG:

100% (§ Ziff. 9.2.1.5) von

0,03% (§ Ziff. 9.2.3.3 Bst. a)

0,03%

3. Schritt: Ermittlung der gesamten Vorsteuerabzugsquote:

Summe aus 1. Schritt und 2. Schritt

11,15%

**c) Berechnung der Vorsteuerabzugsquote der Zeta AG
für das Geschäftsjahr 2007**

1. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Aussenerfolge beziehungsweise -umsätze:

Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Vorsteuerpauschale für Banken (14,14%; § Ziff. 9.2.3.2 Bst. b) unter Berücksichtigung des Anteils des (modifizierten) Aussenerfolges am (modifizierten) Gesamterfolg (94,28%; § Ziff. 9.2.3.3 Bst. b):

14,14% von 94,28%

13,33%

2. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Innenerfolge beziehungsweise -umsätze:

Vorsteuerabzugsquote der leistungsempfangenden Gruppengesellschaft (aufgrund der [modifizierten] Aussenerfolge bzw. -umsätze) unter Beachtung des Anteils, welcher bei der leistungserbringenden Gruppengesellschaft die an die leistungsempfangende Gesellschaft erbrachten (modifizierten) Innenerfolge beziehungsweise -umsätze am (modifizierten) Gesamterfolg beziehungsweise -umsatz ausmacht.

Erbrachte Innenerfolge beziehungsweise -umsätze für die Terza AG:

11,08% (§ Ziff. 9.2.3.2 Bst. a) von

5,72% (§ Ziff. 9.2.3.3 Bst. b)

0,63%

3. Schritt: Ermittlung der gesamten Vorsteuerabzugsquote:

Summe aus 1. Schritt und 2. Schritt

13,96%

Gültig bis Dezember 2009
31. Dezember 2009

**d) Berechnung der Vorsteuerabzugsquote der EDV AG
für das Geschäftsjahr 2007**

1. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Aussenumsätze:

Vorsteuerabzugsquote aufgrund des Anteils der steuerbaren Aussenumsätze an den gesamten Aussenumsätzen (100%; ~~☞~~ Ziff. 9.2.1.5) unter Berücksichtigung des Anteils der gesamten Aussenumsätze am Gesamtumsatz (79,33%; ~~☞~~ Ziff. 9.2.3.3 Bst. c).

100% von 79,33% 79,33%

2. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Innenumsätze:

Vorsteuerabzugsquote der leistungsempfangenden Gruppengesellschaft (aufgrund der [modifizierten] Aussenerfolge bzw. -umsätze) unter Beachtung des Anteils, welcher bei der leistungserbringenden Gruppengesellschaft die an die leistungsempfangende Gesellschaft erbrachten Innenumsätze am Gesamtumsatz ausmacht.

Erbrachte Innenumsätze für die Terza AG:

11,08% (~~☞~~ Ziff. 9.2.3.2 Bst. a) von

16,67% (~~☞~~ vorstehende Ziff. 9.2.3.3 Bst. c) 1,85%

Erbrachte Innenumsätze für die Zeta AG:

14,14% (~~☞~~ Ziff. 9.2.3.2 Bst. b) von

4,00% (~~☞~~ vorstehende Ziff. 9.2.3.3 Bst. c) 0,57%

3. Schritt: Ermittlung der gesamten Vorsteuerabzugsquote:

Summe aus 1. Schritt und 2. Schritt

81,75%

e) **Abzugsberechtigte Vorsteuer der MWST-Gruppe Terza für das Geschäftsjahr 2007**

• Terza AG:		
Voll abziehbare Vorsteuer:	Topf A	30
Teilweise abziehbare Vorsteuer:	Topf C: 11,15% von 1'250	139
• Zeta AG:		
Teilweise abziehbare Vorsteuer:	Topf C: 13,96% von 450	63
• EDV AG:		
Teilweise abziehbare Vorsteuer:	Konto 1170/1 81,75% von 1'100	<u>899</u>
Total abzugsberechtigte Vorsteuer		<u>1'131</u>

Gültig bis
31. Dezember 2009